



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst
STD GmbH



Innungen des Kfz-Technikerhandwerks
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

IDK

Innungszeitung

Innungen des Kfz-Technikerhandwerks Niedersachsen-Mitte und Osnabrück



Papier ist geduldig - Newsletter schnell Wir stellen um.

Mit dieser Ausgabe erhalten Sie nach 20 Jahren die letzte papiergebundene Ausgabe der IDK-Innungszeitung. Auch bei uns geht die Papierära für dieses Medium dem Ende entgegen.

Wir denken, dass es an der Zeit ist, unser Informationssystem für Sie umzustellen, um Sie schneller, zielgerichteter und flexibler zu informieren.

Ein Newsletter bietet viele Vorteile: Er ist aktuell, einfach zugänglich und Sie erhalten die Neuigkeiten direkt in Ihr Postfach.

Wir bieten aktuelle Newsletter für folgende Adressaten:

- Geschäftsführer/Inhaber
- Technischer Betriebsleiter
- Verkauf
- Personalabteilung
- Ausbildung
- Arbeitssicherheit
- Allgemeines / Mitgliederservice

Bitte geben Sie in der Umfrage die E-Mail-Adressen der zuständigen Personen ein, damit die Informationen zielgerichtet verteilt werden können. Bitte tragen Sie in jedem Feld die E-Mail-Adresse des jeweiligen Ansprechpartners ein. Sollten Sie in einem Feld keine E-Mail Adresse hinterlegen, erhalten Sie zu diesem Thema keine Infos mehr.

Die Innungen auf Social Media

Die Innungen Niedersachsen-Mitte und Osnabrück sind nun auch auf Social Media aktiv. Wir möchten auf lange Sicht über unsere Kanäle über die Aktivitäten, Angebote, Besuche und Events der Innungen und Partnerbetriebe berichten. Hierdurch möchten wir Reichweite generieren,



Nutzen Sie zur schnellen Eingabe den untenstehenden QR-Code.

Einfach mit der Kamera Ihres Smartphones oder Tablets scannen und die Umfrage öffnen. Parallel haben Sie die Umfrage bereits per E-Mail und Post erhalten.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Details zum neuen Newsletter wünschen, lassen Sie es uns gerne wissen!



um auf die beruflichen Möglichkeiten in der KFZ-Branche, vor allem in den Betrieben der Innungsgebiete aufmerksam zu machen.

Social Media lebt von Präsenz, Aktualität und Vernetzung – daher lassen Sie uns ein Netzwerk bilden!



Niedersachsen-Mitte
Osnabrück



Mitgliederservice



Recht



Berufsausbildung



Arbeitssicherheit



Technik



Sonstiges

Termine

Anmeldungen zu den
Wintergesellenprüfungen Teil 1 und 2
• vom 04. bis 06.09. 2024

Bezirksversammlungen 2024
• 21. Okt. 2024 - Osnabrück
• 22. Okt. 2024 - Nienburg/Diepholz/Syke
• 23. Okt. 2024 - Neustadt/Hannover
• 24. Okt. 2024 - Hameln

Freisprechung zu den
Wintergesellenprüfungen
• 06. Febr. 2025 - Osnabrück
mit anschließender
Kfz-After-Work-Party

Arbeitsrecht 2025
• 17. Febr. 2025 - Osnabrück
• 18. Febr. 2025 - Garbsen
• 20. Febr. 2025 - Digital



Hanna Nordhorn - das neue Teammitglied der IDKs Niedersachsens-Mitte und Osnabrück - stellt sich vor.



Seitdem ich im Berufsleben tätig bin, habe ich mit dem Thema Ausbildung und Nachwuchsgewinnung zu tun. Ich habe im Jahr 2016 mein Masterstudium in Erziehungs- und Bildungswissenschaften an der Universität Bremen abgeschlossen und bereits parallel zum Studium in Teilzeit bei einem Bildungsträger in den ausbildungsbegleitenden Hilfen gearbeitet und meinen AEVO-Schein absolviert.

Nach Abschluss des Studiums war ich fünf Monate im Bereich der Nachwuchsgewinnung der Handwerkskammer Hannover beschäftigt, wo unter anderem Berufsorientierung an Schulen eine meiner Aufgaben war.

Anschließend habe ich eine Stelle in der Personalabteilung eines mittelständischen Metallbaubetriebes als Ausbildungsleitung angetreten. Hier war ich unter anderem für das Recruiting sowie die Betreuung der ca. 100 kaufmännischen und gewerblich-technischen Auszubildenden während der Ausbildungszeit verantwortlich.

Dieser Tätigkeit bin ich knapp 3,5 Jahre nachgegangen, bis ich zum März 2020 zur Volkswagen Group Retail Deutschland, Deutschlands größter Automobilhandelsgruppe und Tochter des Volkswagen Konzerns, in die Ausbildungsleitung im Wirtschaftsraum Hannover wechselte.

Nun bin ich seit dem 01.06. für die IDKs tätig und werde zukünftig hier in den Bereichen Ausbildung, Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung, Nachfolgeplanung sowie Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Konkret bedeutet dies, dass ich ge-

meinsam mit Betrieben auf regionalen Berufsorientierungs- und Recruitingveranstaltungen unterwegs sein werde und helfen möchte, Kontakte zwischen Schulen, Betrieben und potenziellen Nachwuchskräften herzustellen.

Desweiteren soll der "Meisterclub" wieder belebt werden, über den neben gemeinsamem Austausch auch fachliche Aspekte thematisiert werden sollen – Nachfolgeplanung, Betriebsübernahmen, bzw. -übergaben und entsprechende rechtliche Beratung sind hier einige Stichworte.

Letztlich sollen die Dinge, die seitens der Innungen und Partnerbetriebe angegangen werden und für das Fortbestehen der Betriebe von Relevanz sind, öffentlichkeitswirksam begleitet und bspw. über Social Media Plattformen sichtbar gemacht werden.

Kontakt:
Hanna Nordhorn
Referentin für Bildung und Strukturentwicklung
Mobil: 0175 4156943
Mail: hnordhorn@idk-hannover.de

Um Ihnen eine erste Hilfestellung zu geben, habe ich Ihnen für die unterschiedlichen Regionen einmal einige wirklich interessante Netzwerke herausgesucht, die Sie zur Nachwuchsrekrutierung nutzen können.

Nach ersten Gesprächen, die ich mit diesen Netzwerken geführt habe, würden diese sich sehr freuen, wenn es hier zu einer Zusammenarbeit kommen würde. Ich empfehle Ihnen, sich einmal auf den Inter-

netseiten die unterschiedlichen Angebote anzuschauen und ggf. Kontakt zu den dort aufgeführten Ansprechpartnern aufzunehmen. Jede nicht genutzte Möglichkeit ist eine vertane Chance. Bei Fragen kontaktieren Sie mich sehr gern.

wo?	wer und was?	Links
Hannover & Region	<ul style="list-style-type: none"> pro Regio e.V. (Ausbilderfrühstücke, Schulmessen, Speed-datings) Lange Nacht der Berufe große Berufemessen wie Vocatum, Beruf und Bildung Veranstaltungen der HWK (Gesellenworkshops, Speeddating, etc.)" 	proregioev.de/veranstaltungen/ proregioev.de/freie-ausbildungsplaetze/ www.hwk-hannover.de/artikel/ausbilden-leicht-gemacht-23,565,2294.html
Nienburg	<ul style="list-style-type: none"> WIN Nienburg - Wirtschaftsförderung (Abfahrt Ausbildung) IHK Hannover - Gabriele Starke - Netzwerk Ausbildungs-Marketing Rahn Schulen unterschiedliche Netzwerke und Arbeitskreise 	www.win-nienburg.de www.pace-nienburg.de lebe-deine-ausbildung.de
Neustadt	<ul style="list-style-type: none"> Berufemesse an KGS Neustadt (zweijährlich) 	kgs-neustadt.org
Diepholz / Twistringen / Sulingen	<ul style="list-style-type: none"> Diepholzer Berufsmesse Kurs Zukunft (in Zusammenarbeit mit dem LK DH) AzubiPoint (Netzwerk für Betriebe in Twistringen) Passt-dat (über Stadtverwaltung Twistringen) Praktikumswoche (- Nacht der Bewerber) 	diepholzer-berufsmesse.de www.azubipoint.de www.passt-dat.de praktikumswoche.de/diepholz
Syke / Verden	<ul style="list-style-type: none"> BIB Syke (Berufsinformationbörse BBS Syke) Ausbildungsplatzbörse BBS Verden" 	www.bbs-syke.de/portal/seiten/bib-berufsinformationsboerse-2025-1257-2186.html www.landkreis-verden.de/portal/seiten/ausbildungsplatzboerse-der-bbs-verden-901001788-20600.html
Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> AusbildungsregionOsnabrück HWK Osnabrück - Kompass - finde dein Handwerk Praktikumswoche Ausbildungsbotschafter 	www.ausbildungsregion-osnabrueck.de kompass.hwk-osnabrueck.de praktikumswoche.de/osnabrueck/unternehmen www.hwk-osnabrueck.de/zielgroesse-von-500-ausbildungsbotschaftern-erreicht



Autofachmann digital

Der digitale Autofachmann bietet Ihren Auszubildenden (m/w/d) einen Lernerfolg mit Systematik.

Das digitale Berichtsheft ermöglicht gleichzeitig E-Learning und bereitet die Auszubildenden (m/w/d) durch prüfungsrelevante Inhalte optimal auf Gesellenprüfungen vor.

Zur Einreichung des digitalen Autofachmanns beim Antrag auf Zulassung zu den Gesellenprüfungen (Teil 1/Teil 2) ist lediglich der Beitritt zu einer Gruppe mit dem entsprechendem Gruppen-code nötig. Als Jahrgang ist das Jahr des Ausbildungsbeginns anzusehen.

Die Abgabe von ausgedruckten Nachweisen/Berichtsheften entfällt.

Unterstützen Sie Ihre Auszubildenden schon jetzt beim Gruppenbeitritt mit dem entsprechenden Code.

Jahrgang 2023:

Berufsschule	Gruppen-Code
Bersenbrück	KYQA6U
Hameln	RFMZHX
Hannover/Burgdorf	EMC8TM
Melle	KRHMSL
Nienburg	J4W6F2
Osnabrück	JSPY88
Syke	546BPD

Jahrgang 2024:

Berufsschule	Gruppen-Code
Bersenbrück	YBJL6L
Hameln	8PVVJC
Hannover/Burgdorf	Z2HU49
Melle	Q36M5E
Nienburg	4V5S33
Osnabrück	41YXL3
Syke	FU69DV

Anmelde- und Prüfungstermine der IDKs Niedersachsen-Mitte und Osnabrück - Gesellenprüfungen Teil 1 und Teil 2 im Winter 2024/25

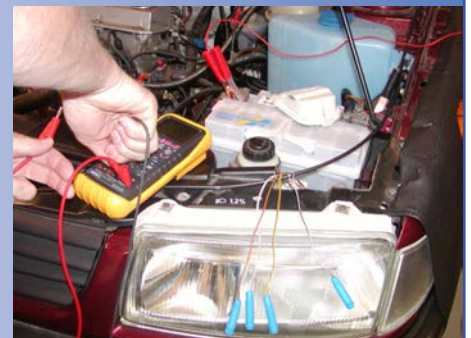
Anmeldefristen für Anträge auf Zulassung zu den Gesellenprüfungen im Teil 1 und Teil 2

**in der Zeit vom
04. bis 06. September 2024
(im Falle einer persönlichen Abgabe
in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr)**

Gesellenprüfung

Teil 1 - Winter 2024/2025
Theoretischer Teil
= Montag, 25. November 2024

Teil 2 - Winter 2024/2025
Theoretischer Teil
= Freitag, 29. November 2024



Meisterfeier der Handwerkskammer Hannover

Was wäre die Welt ohne das Handwerk und das Handwerk ohne seine Meister*innen?

Weniger nachhaltig, weniger stabil, weniger bunt und weniger lebenswert.

Genau deshalb feiert die Handwerkskammer Hannover dieses Jahr am 13. September 2024 gemeinsam unsere Meister*innen des Jahrgangs 2023/2024.

Nach dem offiziellen Auftakt um 18 Uhr, Programm und Ehrungen öffnen sich ab 21:00 Uhr nach Ehrungen und Programm die Türen des Kuppelsaals des Hannover Congress Centrum erneut für alle Handwerker*innen, Kolleg*innen aus den Betrieben, Klassenkamerad*innen, Freundeskreis und Wegbegleiter*innen.

Zur diesjährig erstmals stattfindenden After-showparty der Meisterfeier dürfen die Handwerksbetriebe als Teil der Handwerksfamilie im Kammerbezirk Hannover selbstverständlich nicht fehlen.

Sie sind eingeladen, die Gelegenheit für eine Betriebsfeier, einen geselligen Abend und ein gemeinsames unvergessliches Erlebnis zu nutzen.

Tickets für die Party sind für 19,90 € pro Person im Vorverkauf ab sofort erhältlich. Das Team der Meisterfeier 2024 ist zu erreichen unter meisterfeier@hwk-psg.de Tel. 05131 9910-148 / -103



PKW - Energiekennzeichnungsverordnung

Die neue Pkw-EnVKV – Ablauf der (meisten) Übergangsfristen

Die meisten Übergangsfristen der im Februar in Kraft getretenen neuen Pkw-EnVKV sind mit dem 1. Mai 2024 abgelaufen.

Nachfolgend erhalten Sie eine Erinnerung über die wichtigsten Anforderungen für die Werbung und den Verkauf am Verkaufsort (z.B. Ausstellungsraum, Ausstellungsgelände oder Messe), für elektronische Werbung (z.B. Homepage, Autoverkaufsplattformen, Social Media oder Email-Angebote) und für Druckschriften (z.B. Broschüren oder Zeitungen).

1. Am Verkaufsort

Wenn Sie einen Pkw ausstellen, zum Kauf, zur Langzeitmiete (>1 Monat) oder zum Leasing anbieten, muss nun zwingend das neue Label verwendet werden.

2. Elektronische Werbung

In der Online-Werbung müssen nach der neuen Verordnung auch die CO2-Klassen angegeben werden. Weiterhin auch der kombinierte Wert:

- für den Energieverbrauch (bei extern aufladbaren Hybriden der gewichtete kombinierte Wert),
- für die CO2-Emissionen (bei extern aufladbaren Hybriden der gewichtete kombinierte Wert).
- bei extern aufladbaren Hybriden muss darüber hinaus noch der kombinierte Wert für den „Kraftstoffverbrauch bei entladener Batterie“ angegeben werden. Die Angaben müssen spätestens erscheinen, wenn erstmals Informationen zur Motorisierung erscheinen (wie bisher).

3. Print-Werbung

In allen Druckschriften müssen dieselben Angaben wie in der elektronischen Werbung gemacht werden (inkl. CO2-Klassen). Prüfen Sie unbedingt, ob Sie „Gebrauchtwagen“ bewerben, die weniger als 1.001 km aufweisen oder deren Erstzulassung 8 Monate oder kürzer zurückliegt (Abmahngefahr!): Diese Pkw sind seit Inkrafttreten der

neuen Verordnung im Februar kennzeichnungspflichtig!

Beispiel: ein 7 Monate alter Pkw mit 3.000 km Laufleistung muss gekennzeichnet werden. Denken Sie auch daran, dass nun die CO2-Klassen angegeben werden müssen (diese sind nicht identisch mit der CO2-Effizienzklasse)!

Beachten Sie auch, dass die Kennzeichnungspflichten für Pkw, die erst „vor kurzer Zeit am Verkaufsort angeliefert worden sind“ oder die „nur vorübergehend am Verkaufsort zur Auslieferung an den Käufer ... bereitstehen“ (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 und 3 Pkw-EnVKV) nur für einen Zeitraum von 24 Stunden laut der Begründung des Verordnungsgebers nicht notwendig sind.

Die aktuelle Kraftstoffpreiskarte (Stand 30.06.2024) finden Sie auf unserer Internetseite unter Wettbewerbsrecht.

Bei Fragen können Sie sich gerne an Frau Buck in Ihrer IDK wenden.

Schadensrecht

Unfallschaden: Das sog. Werkstatttrisiko geht auf die Kfz-Werkstatt über, wenn ihr die Reparaturkosten im Haftpflichtschaden abgetreten werden / Urteile des BGH vom 16.01.2024

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in mehreren Urteilen festgestellt, wer das sogenannte Werkstatttrisiko trägt, wenn der Unfallverursacher die Rechnung der Werkstatt beanstandet.

Grundsätzlich muss der Schädiger das Werkstatttrisiko tragen, wenn der Geschädigte die Reparaturkosten bereits vollständig beglichen hat. Ist die Zahlung jedoch noch ausstehend, gibt es Unterschiede:

1. Wenn der Geschädigte eine Zahlungsanweisung an die Werkstatt gibt und die Reparaturkosten direkt an die Werkstatt gezahlt

werden, bleibt das Werkstatttrisiko beim Schädiger, jedoch unter der Bedingung, dass der Geschädigte etwaige Regressansprüche gegen die Werkstatt abtritt.

2. Fordert der Geschädigte hingegen die direkte Zahlung der Reparaturkosten an sich selbst, trägt er auch das Werkstatttrisiko.
3. Neu ist, dass das Werkstatttrisiko auf die Werkstatt übergeht, wenn der Geschädigte seine Schadenersatzansprüche auf Dritte überträgt. In diesem Fall muss die Werkstatt die Einwände des Schädigers und seiner Versicherung ausräumen.

Zusätzlich ist festzuhalten, dass der Geschädigte auch nach der neuen Rechtsprechung nicht verpflichtet ist, ein Gutachten einzuholen, bevor er einen Reparaturauftrag erteilt. Die Bezahlung der Reparaturrechnung durch den Geschädigten ist keine Voraussetzung dafür, dass das Werkstatttrisiko beim Schädiger bleibt.

Im Fazit wird betont, dass das Werkstatttrisiko weiterhin beim Schädiger bleibt, wenn der Geschädigte die Rechnung bereits beglichen hat. In Fällen, in denen die Rechnung noch aussteht, gibt es unterschiedliche Szenarien, die das Tragen des Werkstatttrisikos bestimmen.

Allgemeines

Gesellschaftsregister für die GbR

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist eine Gesellschaftsform, die auch im Bereich des Handwerks häufiger anzutreffen ist. Ab dem 1. Januar 2024 gibt es Änderungen im GbR-Recht. Insbesondere kann nun eine GbR beim zuständigen Amtsgericht in ein Gesellschaftsregister eingetragen werden, unabhängig davon, ob es sich um eine neu gegründete GbR oder eine Bestands-GbR handelt.

Die Eintragung ist grundsätzlich freiwillig, kann jedoch notwendig werden, wenn die GbR selbst z.B. Gesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft werden möchte oder eine Immobilie in ihrem Namen erwerben möchte. Zuständig

für die Erstanmeldung und für Änderungen (z.B. Anschriftenänderung oder Ausscheiden/Neueintritt von Gesellschaftern) ist das Amtsgericht, in dem die GbR ihren Sitz hat. Bei der Erstanmeldung sind u.a. folgende Informationen anzugeben:

- Name, Sitz und Anschrift der GbR
- Angaben zu den Gesellschaftern
- Angaben zur Vertretungsbefugnis

Nach der Eintragung muss die GbR als „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ oder „eGbR“ firmieren. Danach sind auch entsprechende Meldungen im Transparenzregister zu den wirtschaftlich Berechtigten vorzunehmen.

Sofern aus einer GbR ein „in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb“ entsteht, geht die GbR kraft Gesetz automatisch in eine Offene Handelsgesellschaft (OHG) über.

Entsprechend muss dann die Löschung der GbR im Gesellschaftsregister vorgenommen werden.

Ob eine OHG oder eine GbR vorliegt, hängt von Einzelfällen wie Beschäftigtenanzahl, Umsatz, Anlage- und Betriebskapital oder Verbindlichkeiten ab.

Eine Broschüre des ZDH mit weiteren Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite.



Achtung: Neue Masche der Autodiebe

Diebe konnten aus einem mit Bauschaum aufgefüllten Nachbriefkasten Fahrzeugschlüssel entnehmen.

Aus diesem Grund gelang es den Dieben, mehre

re Fahrzeuge zu stehlen. Bitte beachten Sie, dass die Obhutspflicht der Werkstatt beginnt, wenn die Möglichkeit der Nachtannahme mit Schlüsseleinwurf und Auftragsformular besteht.

Ein Merkblatt des ZDK „Obhutspflichten in der Kfz-Werkstatt“ erhalten Sie über die Geschäftsstellen. Setzen Sie sich gerne dazu mit unserer Juristin in Verbindung. Bitte ergreifen Sie zur Sicherung dringende geeignete Maßnahmen.

Arbeitsrecht

Arbeitsrechtliche Fragen bei Naturkatastrophen

Die Bewältigung von Arbeitsausfällen infolge von Naturkatastrophen oder anderen Notfällen wird durch verschiedene gesetzliche Regelungen und Vereinbarungen abgedeckt. Diese betreffen sowohl den Katastrophenschutz als auch die betrieblichen Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Hier sind die wesentlichen Aspekte zusammengefasst:

I. Tätigkeiten im Rahmen des Katastrophenschutzes

1.1 Organisation des Katastrophenschutzes

Der Katastrophenschutz ist in Deutschland Angelegenheit der Bundesländer und wird durch spezielle Gesetze wie das Katastrophenschutz-, Feuerwehr- und Brandschutzgesetz geregelt. In Notfällen können Einrichtungen des Bundes, wie das Technische Hilfswerk (THW) und die Bundespolizei, in die Einsätze einbezogen werden. Freiwillige Feuerwehren und private Hilfsorganisationen greifen oft auf ehrenamtliche Helfer zurück.

1.2 Freistellungs- und Vergütungsanspruch

Wenn Arbeitnehmer während ihrer Arbeitszeit im Katastrophenschutz ehrenamtlich eingesetzt werden, haben sie in der Regel Anspruch auf Freistellung und Entgeltfortzahlung. Für THW-Helfer ist dies in § 3 THW-G geregelt, wobei der Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen das weitergezahlte Entgelt vom THW erstattet bekommt. Auch bei Krankheit infolge des Katastrophenschutz-Einsatzes besteht ein Erstattungsanspruch. Diese Rechte gelten auch für Auszubildende. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts haben THW-Helfer zudem Anspruch auf Nachgewährung von Urlaub, wenn sie im Urlaub Katastrophenhilfe leisten.

Nach § 12 Abs. 3 NBrandSchG sind Arbeitnehmer während des Feuerwehrdienstes und für eine angemessene Zeit danach von ihrer Arbeitspflicht befreit. Soweit möglich hat der Arbeitnehmer seine Abwesenheit dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber hat gem. § 32 NBrandSchG in der Regel das Entgelt für die Dauer der Freistellung fortzuzahlen.

In diesem Fall sieht § 32 NBrandSchG einen Erstattungsanspruch des Arbeitgebers gegen die Gemeinde vor. Das gilt auch für den Fall der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, wenn die Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Für Reservisten der Bundeswehr, die bei Katastrophen wie Hoch-

wassern helfen, ruht das Arbeitsverhältnis gemäß dem Arbeitsplatzschutzgesetz (§ 1 Abs. 1 ArbPlSchG) während der Wehrübung und damit die gegenseitigen Leistungspflichten.

2. Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers im Fall der Selbsthilfe

Arbeitnehmer, die in Eigeninitiative bei Katastrophenhilfe tätig werden, können unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf bezahlte Freistellung nach § 616 BGB haben, wenn sie aus persönlichen Gründen an der Arbeit gehindert sind. Dies gilt jedoch nur für eine kurze Dauer und wenn der Verhinderungsgrund in der Person des Arbeitnehmers liegt, wie etwa die Beschädigung des eigenen Hauses. Freiwillige Hilfe für Dritte ohne persönliche Betroffenheit wird nicht von § 616 BGB abgedeckt.

3. Wegerisiko

Wenn Arbeitnehmer wegen Naturkatastrophen ihren Arbeitsplatz nicht erreichen können, tragen sie das Wegerisiko selbst und haben keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung nach § 616 BGB. Verkehrsstörungen oder Zugausfälle, bedingt durch Hochwasser oder ähnliche Ereignisse, stellen objektive Hindernisse dar, die zwar nicht in der Person des Arbeitnehmers liegen, aber dennoch unter das Wegerisiko des Arbeitnehmers fallen.

4. Betriebsrisiko

Kann ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern wegen beschädigter Betriebsanlagen oder ähnlicher Katastrophenschäden keine Arbeit anbieten, gerät er gemäß § 615 BGB in Annahmeverzug und muss das vereinbarte Gehalt weiterzahlen. Das Betriebsrisiko trägt der Arbeitgeber, auch wenn er die Mitarbeiter wegen höherer Gewalt nicht beschäftigen kann. Abweichende Regelungen können tarifvertraglich vereinbart werden.

5. Kurzarbeitergeld

Arbeitgeber können das Risiko von Arbeitsausfällen durch die Beantragung von Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit gemäß §§ 95 ff SGB III mindern. Arbeitsausfälle aufgrund von Naturkatastrophen gelten als unabwendbares Ereignis, das die Zahlung von Kurzarbeitergeld rechtfertigt. Arbeitnehmer können bei Aufräumarbeiten im Betrieb helfen, ohne ihren Anspruch auf

Kurzarbeitergeld zu verlieren. Für Kurzarbeit sind vorab Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder durch Tarifverträge/Betriebsvereinbarungen notwendig.

II. Vertragliche Nebenpflichten

1. Weisungsrecht des Arbeitgebers

In Notfällen kann der Arbeitgeber Arbeitnehmer zu nicht vertraglich vereinbarten Aufgaben heranziehen und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus beschäftigen. Diese Weisungen müssen jedoch zur Abwendung von Betriebsgefahren dienen. Auch kann der Arbeitgeber vorübergehend von den Arbeitszeitvorgaben abweichen, sofern dringende betriebliche Notfälle vorliegen. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ist in akuten Notfällen eingeschränkt, muss aber nachträglich berücksichtigt werden, wenn die Notlage vorbei ist.

2. Schutzpflichten des Arbeitgebers

Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, Arbeitnehmern wegen angekündigter Unwetter frei zu geben, damit sie Schutzmaßnahmen zu Hause treffen können. Unfälle auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause aufgrund von Unwettern sind durch die Unfallversicherung abgedeckt. Bei Schäden an persönlichem Eigentum der Arbeitnehmer, wie Fahrzeugen auf dem Betriebsparkplatz, haftet der Arbeitgeber nur, wenn er schuldhaft seine Obhutspflichten verletzt hat. Setzt der Arbeitnehmer eigene Gegenstände für dienstliche Aufgaben ein und entstehen dabei Schäden, haftet der Arbeitgeber.

Fazit

Die Regelungen bieten umfassende Schutzmechanismen sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer im Falle von Katastrophen oder Notfällen. Arbeitnehmer im Katastrophenschutz sind durch spezielle Freistellungs- und Vergütungsregelungen abgesichert. Für selbstinitiierte Hilfe oder bei nicht erreichbaren Arbeitsplätzen durch Unwetter tragen Arbeitnehmer oft das Risiko selbst. Arbeitgeber können durch Kurzarbeit die finanziellen Belastungen minimieren, müssen jedoch im Katastrophenfall auch besondere Pflichten erfüllen. Diese Zusammenfassung fasst die verschiedenen arbeitsrechtlichen Aspekte bei Arbeitsausfällen durch Katastrophen prägnant zusammen und hilft, die wichtigsten Punkte und Verantwortlichkeiten klar zu verstehen.



Nachruf

Matthias Georg Pietsch

* 25. Mai 1957

† 24. Mai 2024

Wir trauern um Matthias Pietsch, der viele Jahre für die IDK Osnabrück aktiv war.

Eines der ersten EDV – Programme der Kfz-Innung Osnabrück hat Matthias Pietsch entwickelt und mit den Mitarbeitern die ersten EDV-Kabel unter den Schreibtischen verlegt.

Ferner war er bis 2014 maßgeblich im Prüfungsausschuss der IDK Osnabrück tätig.

Bis 2015 war er für die Berufsbildende Schulen des Landkreises Osnabrück in Melle im Fachbereich

Kraftfahrzeugtechnik aktiv, bevor er zum Dezernat der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung wechselte.

Wir danken Matthias Pietsch für das Engagement für den Nachwuchs im Handwerk und behalten seine fröhliche und inspirierende Art in Erinnerung.

Wir sprechen im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiter der IDKs den Angehörigen unser tiefstes Mitgefühl aus.

Vorstände der IDKs und IDK-Team



Foto: Familie Pietsch

Kein Handwerker, aber Handwerk war sein Leben - Klaus Michalke ist gestorben

Neustadt. Den weitaus größten Teil seines Arbeitslebens hat er dem Handwerk gewidmet, dabei ist Klaus Michalke nie selbst ausgebildeter Handwerker gewesen - im Herzen allerdings schon. Mehr als 42 Jahre war der Bokelohler für die Kreishandwerkerschaft tätig, seit 1996 als Geschäftsführer für den Altkreis Neustadt zuletzt auch in der Fusion mit Burgdorf. Wenige Monate vor seinem Renteneintritt erkrankte Michalke schwer, nur Tage nach Beginn seines eigentlichen Ruhestands starb er am 9. Juli im Alter von 64 Jahren.

Die größte Öffentlichkeitswirksamkeit erzielte der Verstorbene mit der Organisation des traditionellen Martinsgansessens der Kreishandwerkerschaft. Die vom damaligen Kreishandwerksmeister Willi Meineke initiierte Netzwerk-Veranstaltung trug jeweils seine Handschrift, auch wenn er selbst dabei stets im Hintergrund blieb. „Er hat das Handwerk gelebt“, sagt Meineke heute. Michalke sei ein wirklicher Glücksgriff gewesen, seine Ernennung zum Geschäftsführer erfolgte einstimmig. „Auch wenn er für die frühere Jugendarbeit in Kirche und Vereinen weniger Zeit hatte, profitierte er nach eigener Aussage doch davon beim Thema Berufsausbildung“, erinnert sich Meineke. Gleiches galt für sein „Hobby“ EDV, auch diese Kenntnisse nützten im Beruf - und kamen so vielen Handwerkern zugute.

Noch bevor der Verstorbene Geschäftsführer wurde, hatte der privat leidenschaftliche Fußball- und Politsendungen-Zuschauer nach der Wende geholfen, zwei Kreishandwerkerschaften in der ehemaligen DDR aufzubauen.

Nachdem Michalke 1981 als Sachbearbeiter begann, erwarb der Industriekaufmann als einer der ersten Absolventen berufsbegleitend den Abschluss als „Betriebswirt des Handwerks“ - mit Auszeichnung.

„Ein bedeutender Meilenstein seiner Laufbahn war die Fusion der Kreishandwerkerschaften Neu-

stadt und Burgdorf im Jahr 2014, die er mit großem Engagement und Erfolg vorantrieb und umsetzen konnte“, betont Kreishandwerksmeister Thomas Hinze. Lob gab es auch für Michalkes Bewältigung der Corona-Krise. Dadurch sei es ihm sogar gelungen, das regionale Handwerk in schwierigen Zeiten zu stärken, heißt es.

„Dies ist ein großer Verlust für alle, die ihn kannten und mit ihm zusammenarbeiteten. Sowohl ehrenamtliche als auch hauptamtliche Mitarbeiter der Kreishandwerkerschaft sind zutiefst betroffen über seinen Tod“, heißt es von der Organisation, die er vier Jahrzehnte lang vertrat. Als ihr Repräsentant erwarb sich Klaus Michalke den Ruf einer „festen Größe“ auch über den Bereich des regionalen Handwerks hinaus.

Sein Beruf und das Handwerk lagen ihm immerhin so sehr am Herzen, dass er seinen Nachfolger Mario Sonnenburg lange und intensiv auf die Übernahme der Geschäftsführung vorbereitete - um alles in guten Händen zu wissen.

Oliver Seitz

Quelle: Neustädter Zeitung Nr. 1323 vom 20. Juli 2024



Foto: Oliver Seitz

Nachruf

Klaus Michalke

* 05. Februar 1960

† 09. Juli 2024

Im Namen des Vorstandes und der Mitarbeiter der Innung des Kraftfahrzeughandwerks Niedersachsen-Mitte sprechen wir der Familie von Klaus Michalke unser aufrichtiges Beileid aus.

Klaus Michalke wird uns mit seiner hilfsbereiten menschlichen Art und sei-

ner fachlichen Kompetenz für unseren Berufsstand ewig unvergessen sein.

Durch die Organisation des traditionellen Martinsgansessens ist es ihm gelungen, die Bindung zwischen Politik und Handwerk zu stärken.

Wir trauern um Klaus Michalke, der jahrzehntlang eng mit uns verbunden war.

Vorstände der IDKs und IDK-Team



Bankverbindung der IDK Niedersachsen – Mitte

Wir bitten Sie, ab sofort, folgende Bankverbindung **NICHT** mehr zu nutzen:

Postbank Hannover
 IBAN DE84 2501 0030 0022 7413 02
 BIC PBNKDEFF

Bitte verwenden Sie für alle Zahlungen an die IDK-Niedersachsen-Mitte ausschließlich die Bankverbindung:

Hannoversche Volksbank eG
 IBAN DE13 2519 0001 6104 9000 00
 BIC VOHADE2HXXX



Licht-Test 2024 – ein Service für Ihre Kunden

Abendstunden, einsetzende Dunkelheit, Straßenverkehr: Nichts ist dann störender als schlecht oder falsch beleuchtete Kraftfahrzeuge. Zusätzlich sorgt es für gefährliche Situationen, wenn man im Straßenverkehr stark geblendet wird. Das geht nicht nur Ihnen, sondern auch Ihren Kunden so!

Bereiten Sie sich daher jetzt schon auf den Licht-Test-Monat Oktober vor! Der Licht-Test bleibt eine der ganz großen Verkehrssicherheitsaktionen in Deutschland und ist ein eindrucksvoller Beweis für das Engagement mittelständischer Unternehmen für die Sicherheit auf den Straßen.

Nutzen Sie diese Aktion und laden Ihre Kunden vom 1. bis 31. Oktober zur kostenlosen Prüfung der Beleuchtungsanlage in Ihre Werkstatt ein. Sie können damit auch so manch andere ko-



stenpflichtige Servicearbeit verbinden. Nebenbei stärken Sie das Image der Kfz-Branche und frischen Ihre Kundenkontakte auf.

Wie immer stellen wir Ihnen 50 Lichtplaketten und ein Plakat kostenlos mit dieser Zeitschrift zur Verfügung.

Wenn Sie darüber hinaus Plaketten benötigen, können Sie diese über unsere Internetseite bestellen. Einfach QR-Code scannen:



Neuerung in 2024 zum Bildschirmarbeitsplatz nach ASR A6

Die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A6 ("Bildschirm- und Büroarbeitsplätze") beschreibt die Anforderungen an die Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Die Neuerungen im Jahr 2024 zielen darauf ab, den Arbeitsplatz weiter zu optimieren und an die aktuellen ergonomischen und technologischen Entwicklungen anzupassen.

1. Ergonomie und Anpassungsfähigkeit:

- Flexible Möbel: Erhöhung der Anforderungen an die Anpassbarkeit von Bürostühlen und Tischen, um die individuellen Bedürfnisse der Beschäftigten besser berücksichtigen zu können. Dazu gehören höhenverstellbare Tische und ergonomische Stühle mit vielfältigen Einstellungsmöglichkeiten.
- Arbeitsplatzorganisation: Verbesserte Richtlinien zur Organisation des Arbeitsplatzes, um eine bessere Ergonomie zu gewährleisten. Dazu gehören Regeln zur Positionierung von Monitoren, Tastaturen und anderen Arbeitsmitteln.

2. Beleuchtung und Bildschirmqualität:

- Beleuchtung: Neue Anforderungen an die Beleuchtung von Bildschirmarbeitsplätzen, um Blendungen und Reflexionen zu minimieren. Es wird stärker auf die Anpassung der Beleuchtungsstärke an die Bildschirmarbeit geachtet.
- Bildschirmqualität: Aktualisierte Vorgaben zur Qualität von Bildschirmen, um die Augenbelastung zu reduzieren. Dazu gehören Mindestanforderungen an die Auflösung und die Helligkeit der Monitore.

3. Pausen und Bewegung:

- Regelmäßige Pausen: Einführung von Empfehlungen für regelmäßige Pausen zur Vermeidung von Ermüdungserscheinungen und zur Förderung der physischen und mentalen Gesundheit.
- Bewegung: Förderung von Bewegungsanreizen während der Arbeitszeit, wie z.B. stehende Besprechungen oder Bewegungspausen, um die negativen Auswirkungen von langem Sitzen zu minimieren.

4. Luftqualität und Raumklima:

- Luftqualität: Erhöhung der Anforderungen an die Luftqualität und das Raumklima in Büros. Dazu gehören Maßnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung und zur Kontrolle von Schadstoffen in der Luft.
- Temperatur und Luftfeuchtigkeit: Neue Richtlinien zur optimalen Temperatur und Luftfeuchtigkeit am Arbeitsplatz, um ein angenehmes und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen.

5. Psychische Gesundheit:

- Psychosoziale Aspekte: Berücksichtigung psychosozialer Faktoren, die das Wohlbefinden der Mitarbeiter beeinflussen. Dazu gehören Maßnahmen zur Reduktion von Stress und zur Förderung eines positiven Arbeitsklimas.

Diese Neuerungen zielen darauf ab, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten weiter zu verbessern und den Arbeitsplatz an moderne Anforderungen anzupassen. Arbeitgeber sollten diese Änderungen berücksichtigen und entsprechende Anpassungen an den Bildschirmarbeitsplätzen vornehmen.



Lüftung in Kfz-Werkstätten nach ASR A3.6

Die Arbeitsstättenregel ASR A3.6 „Lüftung“ gibt in Deutschland Richtlinien zur Belüftung von Arbeitsstätten vor. Diese Regelung zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten durch eine ausreichende Frischluftzufuhr sicherzustellen.

In Kfz-Werkstätten ist die Belüftung besonders wichtig, da hier häufig mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, die bei unzureichender Belüftung die Luftqualität erheblich beeinträchtigen können.

Allgemeine Anforderungen der ASR A3.6

Die ASR A3.6 fordert, dass Arbeitsstätten so belüftet werden, dass die Luftqualität den gesundheitlichen Anforderungen entspricht. Dies beinhaltet:

1. **Frischluftzufuhr:** Sicherstellung einer ausreichenden Zufuhr von frischer, sauberer Luft.
2. **Abführung belasteter Luft:** Entfernung von schadstoffbelasteter Luft aus dem Arbeitsbereich.
3. **Vermeidung von Zugluft:** Vermeidung von Luftströmen, die zu unangenehmen Temperaturen oder Zugerscheinungen führen können.
4. **Regelmäßige Überprüfung und Wartung:** Systeme zur Belüftung müssen regelmäßig überprüft und gewartet werden, um ihre Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Spezifische Anforderungen für Kfz-Werkstätten

Kfz-Werkstätten haben spezifische Anforderungen an die Lüftung aufgrund der dort anfallenden Tätigkeiten und der eingesetzten Materialien. Zu den typischen Schadstoffen, die in solchen Umgebungen auftreten können, gehören Abgase, Lösungsmittel, Staub und Dämpfe von Betriebsstoffen wie Öl oder Bremsflüssigkeit. Die ASR A3.6 gibt daher besondere Hinweise für diese Arbeitsumgebungen:

1. **Schadstoffquelle direkt absaugen:** Abgase von Fahrzeugen sollten direkt an der Quelle abgesaugt werden. Dies wird oft durch den Einsatz von Absauganlagen erreicht, die an den Auspuff angeschlossen werden.

2. **Allgemeine Raumlüftung:** Zusätzlich zur Absaugung an der Quelle ist eine allgemeine Raumlüftung erforderlich, um die verbleibende Belastung der Raumluft auf ein unbedenkliches Maß zu reduzieren.
3. **Belüftung bei Lösemittelarbeiten:** Bei Arbeiten mit Lösungsmitteln ist eine spezielle Absaugung erforderlich, um die Dämpfe direkt abzuführen.
4. **Staubemissionen kontrollieren:** In Bereichen, in denen es zu einer starken Staubentwicklung kommt, müssen effektive Maßnahmen zur Staubbekämpfung ergriffen werden, wie z.B. lokale Absaugungen und Filteranlagen.

Berechnungen zur Belüftung

Nach ASR A3.6 sollten Luftwechselraten entsprechend der Tätigkeit und der Raumgröße berechnet werden. Diese Rate ist die Anzahl der Luftwechsel pro Stunde, die erforderlich ist, um eine ausreichende Luftqualität zu gewährleisten. Hier sind einige beispielhafte Werte:

- Kfz-Werkstatt ohne spezielle Schadstoffe: 4-6 Luftwechsel pro Stunde.
- Kfz-Werkstatt mit Schweißarbeiten: 6-10 Luftwechsel pro Stunde.
- Kfz-Werkstatt mit starker Staubentwicklung: 10-20 Luftwechsel pro Stunde.

Technische Maßnahmen

1. **Mechanische Lüftungssysteme:** In Werkstätten sind oft mechanische Lüftungssysteme erforderlich, um die notwendige Luftwechselrate zu erreichen. Diese Systeme umfassen Ventilatoren, Luftkanäle und Filteranlagen.
2. **Natürliche Belüftung:** Wo möglich, sollte auch die natürliche Belüftung durch Fenster und Türen genutzt werden. Diese muss jedoch so gestaltet sein, dass keine unkontrollierten Zugluftphänomene auftreten.
3. **Wärmerückgewinnung:** In modernen Werkstätten kann auch eine Wärmerückgewinnung integriert werden, um Energieeffizienz zu fördern.

Organisationale Maßnahmen

1. **Arbeitsplatzgestaltung:** Die Anordnung der Arbeitsplätze sollte so gestaltet sein, dass die Mitarbeiter möglichst wenig Schadstoffen ausgesetzt sind.
2. **Arbeitsanweisungen:** Es sollten klare Anweisungen für den Umgang mit schadstoffbelasteten Arbeiten und die Nutzung der Lüftungseinrichtungen vorhanden sein.
3. **Regelmäßige Schulung:** Mitarbeiter sollten regelmäßig in der Nutzung der Lüftungseinrichtungen und im Umgang mit Gefahrstoffen geschult werden.

Überwachung und Wartung

Lüftungssysteme müssen regelmäßig gewartet werden, um ihre Funktionstüchtigkeit zu gewährleisten. Dies umfasst:

- **Regelmäßige Inspektion:** Überprüfung der Systeme auf Verschleiß oder Beschädigungen.
- **Filterwechsel:** Regelmäßiger Austausch von Filtern, um die Effizienz der Luftreinigung aufrechtzuerhalten.
- **Funktionsprüfung:** Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Ventilatoren und Absauganlagen.

Fazit

Eine effiziente Lüftung nach ASR A3.6 ist essenziell für den Betrieb von Kfz-Werkstätten, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Durch die Kombination von technischen und organisatorischen Maßnahmen kann die Luftqualität in den Werkstätten erheblich verbessert werden. Regelmäßige Überwachung und Wartung der Lüftungssysteme sind dabei unerlässlich, um eine kontinuierlich hohe Luftqualität zu gewährleisten.



Fotoquelle: Kfz-Werkstatt
Michael Dobczyk



Sicherheitstechnischer Beratungsdienst
STD GmbH



Innungen des Kfz-Technikerhandwerks
Niedersachsen-Mitte und Osnabrück

Niedersachsen-Mitte
Dieselstraße 28
30827 Garbsen
Tel: 05131 46660
info@idk-hannover.de

Osnabrück
Frida-Schröder-Straße 50
49076 Osnabrück
Tel: 0541 82555
info@idk-osnabrueck.de

Redaktion:

Alexander Kreye, Anja Gross, Karen Buck

Gestaltung:

Anja Gross

Layout:

Anja Gross

Fotos ohne Quellennachweis:

IDK

Verlag+Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG
97064 Würzburg

www.idk-hannover.de